

# Mandate – Externe Firmen betreffend (Cloud Infrastrukturen)

Richtlinie DIT-17b

Geltungsbereich: Universität

## 1 Ziele

Das Ziel dieser Richtlinie ist es, externe Firmen darauf hinzuweisen, welche Gesetze die Universität betreffend zu berücksichtigen sind sowie welche Regeln hinsichtlich der Cloud IT-Infrastruktur zu befolgen sind. Hiermit soll die Sensibilisierung bezüglich gewisser Probleme erreicht werden, um eine reibungslose Projektarbeit sicher zu stellen.

Diese Richtlinie ist Grundlage für Vereinbarungen zwischen der Universität Freiburg und einer externen Firma für Arbeiten welche die IT-Infrastruktur betreffen. Diese Richtlinie muss allen Bestellungen an externe Firmen angehängt werden.

## 2 Abkürzungen

DIT     Direktion der IT-Dienste

## 3 Gesetzliche Grundlagen

Gestützt auf:

- Artikel 3 des Gesetzes vom 19. November 1997 über die Universität,
- Artikel 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. November 1994 über den Datenschutz (DSchG),
- das Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR),

schliesst die Universität Freiburg (nachfolgend „die Universität“), respektive die betroffene Organisationseinheit (UO) der Universität, eine Vereinbarung (vorliegende Richtlinie) mit jeder externen Firma (nachfolgend „Firma“) welche Cloud-basierte Arbeiten ausführt, die einen direkten oder indirekten Zugang zu den IT-Ressourcen erlaubt, unter anderem zu IT-Geräten (Servern, PC Bürosysteme, Netzwerkgeräten, etc.) oder an Daten (Dateien, Datenbanken, etc.). Die Aufträge für die Arbeit an der physischen (nicht-cloud) IT-Infrastruktur der Universität werden durch die DIT-17-Richtlinie geregelt.

Version	Date	Remplace	Auteur(s)	Commentaires
1.0	24.6.2003	-	B. Vuillemin/ J.-F. Descloux	
2.0	26.2.2014	1.0	B. Vuillemin/ A. Gachet	Aktualisierung und Validierung durch die DIT-GL; Integration Kommentare GSI; Validierung GSI
2.1	5.3.2015	2.0	B. Vuillemin/ A. Gachet	Deutsche Version hinzugefügt
2.2	11.11.2016	2.1	B. Vuillemin/ A. Gachet	Unterschrift der DIT im Anhang 1 hinzugefügt.
2.3	23.9.2019	2.2	A. Gachet	Etablierung der DIT-17b Version, die speziell für das Arbeiten in der Cloud entwickelt wurde.

## 4 Verhaltensregeln

Je nach Aufgaben, die eine Firma zu erfüllen hat, sind gewisse Regeln dieser Richtlinie nicht anwendbar. In diesem Falle werden diese in gemeinsamer Absprache gestrichen. Unabhängig davon finden die unter den Punkten 4.1, 4.2, 4.3 und 4.9 angeführten Inhalte in jedem Falle Anwendung und können nicht Teil von Änderungsanträgen sein.

### 4.1 Allgemein

Die Mitarbeitenden der Firma verpflichten sich, die Richtlinien zur Benutzung der Informatik, wie sie für alle IT-Nutzer der Universität gelten, zu befolgen.

Die Mitarbeitenden der Firma werden der DIT namentlich genannt<sup>1</sup>. Die Universität behält sich das Recht vor, die Zugangsrechte der Mitarbeitenden von Firmen jederzeit aufzuheben.

Die Universität gewährleistet den Mitarbeitenden von Firmen die notwendigen Voraussetzungen, um die Arbeiten bestmöglich durchführen zu können. Die Gewährleistung gilt während der gesamten bewilligten Periode.

Im Falle von Fehlmanipulationen (wie Ausstecken eines elektrischen Kabels, Löschen einer Datei, etc.) durch Mitarbeitende der Firma, müssen diese dies unverzüglich der DIT melden.

Wenn Mitarbeitende der Firma etwas bemerken, was sie als aussergewöhnlich beurteilen, müssen sie dies unverzüglich einem DIT-Mitarbeitenden mitteilen.

### 4.2 Informatiksicherheit

Die Arbeiten der Firma müssen jederzeit die Richtlinien der Universität zur Informatiksicherheit erfüllen, wie sie für alle IT-Nutzer der Universität gelten.

Es obliegt der Firma, die hierzu nötigen Informationen bei der DIT einzuholen.

### 4.3 Datenschutz

Im Rahmen der Arbeiten kann es vorkommen, dass Mitarbeitende der Firma auf Daten zugreifen müssen, welche als persönlich oder besonders schützenswerte Personendaten der Vertraulichkeitsstufe 1 (öffentlich zugänglich), 2 (für internen Gebrauch) oder 3 (vertraulich oder geheim) im Sinne der Freiburger Gesetzgebung (Gesetz und Erlasse) über den Datenschutz gelten.

Zusätzlich zu der Kantonalen Datenschutzverordnung hat das Rektorat eine eigene, den internen Ablauf betreffende Verordnung erlassen. Sie beschränkt die Auszüge von Personenlisten auf ein Maximum von 10.

Im Weiteren unterliegt die Suche nach einem Studierendenname einer schriftlichen Erlaubnis. In diesem Sinne ist die Datenbank der Studierenden nicht zugänglich, es sei denn mit einer schriftlichen Erlaubnis durch das Rektorat aufgrund einer begründeten Anfrage.

Es liegt in der Verantwortung der Firma deren Mitarbeitende zu sensibilisieren. Die DIT stellt die diesbezügliche Dokumentation bereit.

---

<sup>1</sup> Für den Fall wo die Firma belegen kann, dass die Lieferung einer nominativen Liste *ex ante* an die DIT, zu aufwändig und komplex ist, muss sie sich jedoch für die Lieferung einer Liste *ex post* verpflichten, falls dies die DIT verlangt. *In fine*, ist die DIT einzig und allein befugt zu entscheiden, ob eine Liste *ex ante* notwendig ist oder nicht.

#### **4.4 Physischer Zugang zu den Cloud Infrastrukturen**

Der Mitarbeitende der Firma, ob auf dem Universitätsgelände oder aus der Ferne, können sich nur unter ihrem eigenen Benutzernamen mit der Cloud-Infrastruktur verbinden.

Weitergabe eines Benutzernamens oder Passworts an Dritte ist verboten und liegt in der Verantwortung des Kontoinhabers. In Ausnahmefällen ist eine Genehmigung des DIT erforderlich.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Unternehmen bei einem Wechsel des Cloud-Anbieters, die vorherige Zustimmung der Universität einzuholen.

#### **4.5 Datentransfer und externe Reparaturen**

Es ist der Firma untersagt, Daten auf ihre eigene Infrastruktur zu übertragen.

Jedoch besteht die Möglichkeit, aufgrund einer speziellen Vereinbarung und für spezielle Bedürfnisse, eine zeitliche und vordefinierte Bewilligung des Sicherheitsverantwortlichen<sup>2</sup> für einen solchen Datentransfer zu erhalten. In diesem Falle wird die geforderte Verschlüsselung festgeschrieben. Der Transfer ohne Verschlüsselung ist verboten. Am Ende der genehmigten Zeitspanne übergibt die Firma die Deklaration der Datenvernichtung gemäss den Modalitäten aus Anhang 2. Dies gilt für die Transfers zwischen der Universität und der Firma an, aber auch zwischen der Firma und allfälligen Unterlieferanten (vgl. auch Kapitel 4.8).

Im Weiteren obliegt es der Verantwortung der Firma sich zu vergewissern, dass die Mittel für den Datentransfer nicht durch einen Mitarbeitenden verwendet werden, um entgegen den Universitätsrichtlinien zum Datenschutz Daten zu exportieren,

#### **4.6 Vergabe von Unteraufträgen**

Falls die Firma die Arbeiten an Nachunternehmen weitergibt oder mit einer Drittfirma (Firma, öffentliche Körperschaft, etc.) zusammenarbeitet und Daten der Universität bearbeitet werden, muss die betreffende Firma die vorliegende Richtlinie an die ausführende Firma weitergeben, die nötigen Deklarationen zusammentragen und mit der eigenen einreichen.

#### **4.7 Nichteinhalten der Regeln, Vertragsauflösung**

Der Nichteinhalt einer oder mehrerer der obigen Regeln wird durch die Universität sorgfältig analysiert und es werden die nötigen Massnahmen getroffen. Hierzu zählen auch Schadensersatzforderungen. Der Vertrag kann durch die Universität aufgelöst werden, insbesondere bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten. Die Firma muss auf jeden Fall die gesamte Dokumentation über bereits ausgeführte Arbeiten zur Verfügung stellen. Diese Dokumentation muss lückenlos, auf dem neusten Stand sowie in, durch die DIT beurteilten, ausreichender Qualität sein.

### **5 Anwendung**

Diese Richtlinie wurde durch die Gruppe für Informatiksicherheit am 23. September 2019 gutgeheissen und tritt per sofort in Kraft.

---

<sup>2</sup> Im Falle des Fehlens des Letzteren, treten Vertretungsregeln in Kraft.

## Anhang 1. Formular zur Annahme der Richtlinie DIT-17b der Universität Fribourg

### Prinzip

Die unterzeichnende Firma<sup>3</sup> erklärt hiermit die Richtlinie DIT-17b gelesen zu haben und verpflichtet sich den Inhalt zu respektieren. Auf Verlangen der Universität muss sie folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Datum, Zeit, Zeitdauer der physischen oder logischen Zugänge (seit der Vertragsunterzeichnung oder, für langfristige Verträge, maximal 6 Monate vor der Anfrage);
- Zugangsmotive;
- Namen der betroffenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
- Maschinen und Lokalitäten der Zugänge;
- Zugang zu persönlichen Daten (Dateien, Datenbanken).

### Gültigkeit

Dieses Dokument, vom Rechtsvertreter der externen Firma unterzeichnet, ist zum Verantwortlicher vom Mandat innerhalb der Universität Freiburg zurückzukehren. Er wird es gegenzeichnen und dann das Original an das Sekretariat des DIT weiterleiten, an folgende Adresse: Universität Freiburg, Direktion der IT-Dienste, Bd de Pérolles 90, 1700 Freiburg.

Für die Universität Freiburg

Für die externe Firma

Verantwortlicher vom Mandat

Rechtsvertreter

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Formular der Richtlinie DIT-17b wird nur dann als gültig angesehen werden, wenn sie die Unterschrift des Direktors der IT-Services oder der von ihm designierten Person beinhaltet:

Direktion der IT Dienste

Name: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Funktion: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit den drei oben genannten Unterschriften ist dieses Dokument für die Dauer des Mandats gültig, ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Leiter der IT Dienste.

Diese Vereinbarung wird in drei Exemplaren erstellt, eines für die mandatierte Firma, eines für den Verantwortlichen des Mandats, und eines für die DIT (IT-Direktion der Universität Freiburg).

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen, bei welchen die Bewilligung schnell erteilt werden muss und dieses Dokument nicht direkt durch einen Rechtsvertreter der Firma unterzeichnet werden kann, besteht die Möglichkeit dieses Dokument durch den Unterzeichnenden ausfüllen zu lassen. Die Gültigkeitsdauer einer persönlichen Bewilligung beträgt einen Monat. Das Ausstellen einer temporären, persönlichen Bewilligung entbindet die verantwortliche Firma nicht das Formular auf den Namen der Firma zu erstellen.

## Anhang 2. Meldung über Datenvernichtung

Die Firma wird dem Mandatsverantwortlichen der Universität Freiburg einen Brief (vgl. nachfolgendes Beispiel hierzu) übermitteln welchen dieser für seine eigenen Dossiers kopiert (und übergibt diese, auf Anfrage dem Datenverantwortlichen) und das Original dem Sekretariat der DIT übermitteln wird.

Basismodell für eine Meldung zur Datenvernichtung. Dieser Brief muss durch einen Rechtsvertreter unterzeichnet sein.

### **Betrifft: Meldung über die Vernichtung von Daten welche der Universität Freiburg gehören**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Mandates ..... informieren wir sie hiermit dass die vom ..... bis zum ..... verwendeten Daten welche der Universität Freiburg gehören vernichtet worden sind.

Diese Daten wurden von allen unseren Servern und Testinstallationen gelöscht.

Die Sicherungen dieser Daten wurden ebenfalls gelöscht.

Die Medien für den Datentransfer wie Magnetbänder, CD, DVD wurden ebenfalls vernichtet.

[je nach Fall] Wir haben diese Daten keinen Drittfirmen (Zusammenarbeit und Weitergabe von Aufträgen).

[je nach Fall] Die Firma ..... , an welche wir die Aufträge Weitergegeben haben, hat ihrerseits alle Daten der Universität Freiburg vernichtet, wie sie dies in der beigefügten Deklaration bestätigt [Die ausführende Firma, von weitergegeben Aufträgen, verwendet die gleiche Briefvorlage].

< Unterschrift durch einen Rechtsvertreter der Firma >